

Kunstbegegnung-Mittelhessen

Satzung

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kunstbegegnung-Mittelhessen“. Er soll in das Vereinsregister Wetzlar eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist In den Höfen 1 in 35630 Ehringshausen (Niederlemp).

§2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein „Kunstbegegnung-Mittelhessen“ wirbt für das Verständnis der zeitgenössischen bildenden, musischen, literarischen und darstellenden Kunst.

Der Zweck des Vereins im Besonderen ist es, Menschen die Begegnung mit bildenden, musischen, literarischen und darstellenden Künsten zu ermöglichen. Der Verein veranstaltet hierzu z.B. Ausstellungen, Vorträge, Diskussionen, Lesungen, Aufführungen geeigneter Texte und Stücke, sowie verschiedene musische und künstlerische Aufführungen, Kleinkunst, Seminare, Workshops und Kurse. Zudem führt der Verein „Kunstbegegnung-Mittelhessen“ weitere Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

Die Angebote des Vereins richten sich im Sinne der Inklusion an alle Interessierten. Dazu gehören im Speziellen Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren mit und ohne Behinderung.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person werden, die sich in einer schriftlichen Eintrittserklärung verpflichtet, die Ziele des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins zu fördern und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung kann ohne die Angabe von Gründen erfolgen und ergeht schriftlich an den Antragsteller. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- 3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist auch dann voll zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt. Der Vorstand hat das Recht, den Beitrag bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
- 4) Ein Fördermitglied des Vereins kann werden, wer sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt, im Übrigen aber die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung, verbunden mit der Zahlung des ersten Beitrages (des aktuellen Jahresbeitrages). In der Mitgliederversammlung hat das Fördermitglied kein Stimmrecht. Es genießt Anwesenheits-, Rede- und Vorschlagsrecht.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich zu Händen des Vorstands mitgeteilt werden. Beitragsrückerstattungen erfolgen nicht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist möglich bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten und bei Verletzung der Mitgliedsverpflichtung nach §3 Abs. 1.

§4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei Vertretern und dem Schatzmeister. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die Rolle des Schriftführers wird situativ ausgeführt. Je zwei zum Vorstand gehörende Personen können den Verein rechtsverbindlich vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Für Sparbücher und Konten ist der Schatzmeister auch allein zeichnungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Tritt der Vorstand in seiner Gesamtheit zurück, hat er zuvor eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuladen. Endet das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode, beschränkt sich der Vorstand auf die verbleibenden Personen. Die vakante Position muss bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
- 5) Die Wiederwahl ist zulässig.

§6

Kuratorium

- 1) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Kuratoriumsmitglieder vom Vorstand berufen und wieder abberufen werden.
- 2) Die Kuratoriumsmitglieder bilden gemeinsam mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand und werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

- 3) Weitere vom Vorstand festzulegende Aufgaben können von den Kuratoriumsmitgliedern übernommen werden.

§7

Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§8

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat die Aufgabe, Mitgliederversammlungen vorzubereiten, einzuberufen sowie nach §2 im Sinne des Vereinszwecks inhaltliche und finanzielle Entscheidungen herbeizuführen. Dem Vorstand obliegen die Vorbereitungen und die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die laufende Verwaltung.

§9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht den Vorstand.
- 2) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Er lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen dazu ein.
- 3) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung und Wahl des Vorstands
 - b) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es vom Vorstand oder

von 40% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10

Beschlussfähigkeit

- 1) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit, Auflösung des Vereins nur mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§11

Auflösung des Vereins

- 1) Der Antrag auf Auflösung muss als eigener Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Der Antrag muss von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen für eine Auflösung stimmen müssen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins obliegt dem Vorstand die Liquidation. Das Vermögen soll in diesem Fall an die Gemeinde Ehringshausen fallen mit der Auflage, es für kulturfördernde Maßnahmen der Gemeinde Ehringshausen zu verwenden.

Ehringshausen den 13.05.2023

Geändert am 20.06.2023